

Zürich und Regensdorf, 29. Juni 1998

KR-Nr. 241/1998

**MOTION** von Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) und Hans Frei (SVP, Regensdorf)  
betreffend Zuständigkeit der Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes, der Denkmalpflege und der Archäologie

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, §211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) dahingehend zu ändern, dass die Zuständigkeiten der Schutzmassnahmen für Objekte gemäss üblichen Finanzkompetenzen für einmalige und wiederkehrende Auslagen geregelt werden.

Vilmar Krähenbühl  
Hans Frei

Begründung:

§211 des Planungs- und Baugesetzes regelt die Zuständigkeit der Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes, der Denkmalpflege und der Archäologie. Unabhängig von den einmaligen bzw. wiederkehrenden Folgekosten ist die Baudirektion für die Anordnung der Schutzmassnahmen für Objekte, die eine über den Gemeindebann hinausgehende Bedeutung haben, zuständig. Dies kann im Extremfall Kosten auslösen, auf die weder der Regierungsrat noch der Kantonsrat Einfluss nehmen kann. Bei der Zuständigkeit für die Unterschutzstellung von Objekten, welche schlussendlich durch die Öffentlichkeit zu bezahlen sind, soll deshalb neu sowohl Regierungs- als auch Kantonsrat mitentscheiden können. Da es sich hier nicht um gebundene Ausgaben handelt bzw. eben ein Spielraum besteht, muss auch der Kantonsrat die Möglichkeit zur Mitsprache haben.